

Der rasende Feuerwehrmann

Ein grundsätzliches Problem für alle freiwilligen Feuerwehrleute: Was ist auf der Fahrt zum Gerätehaus erlaubt? Darf man schneller als vorgeschrieben oder bei Rot über die Ampel fahren? Anhand eines realen Falles beleuchtet Gerhard Nadler die Rechtslage.

Der Fall:

Michael Stein (Name geändert) ist Hauptbrandmeister bei einer Berufsfeuerwehr. Dort wird er auch regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt. An seinem Wohnort, einer kleinen Stadt in Franken, ist er außerdem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr. Am Abend des 17. Oktober 1996 wurde er zu Hause über Piepser alarmiert. Die Durchsage lautete: "Verkehrsunfall, mehrere Verletzte, Personen eingeklemmt!" Stein sprang in seinen Pkw und machte sich auf den Weg zum Feuerwehrstützpunkt. Auf halber Strecke kam er an eine Fußgängerampel. Diese zeigte ihm Rot. Eine Rentnerin wollte gerade die Straße überqueren, einen Schritt war sie bereits auf der Fahrbahn. Als sie Stein mit eingeschalteten Zusatzscheinwerfern und Feuerwehr-Dachaufsetzer kommen sah, kehrte sie erschrocken um. Der Hauptbrandmeister fuhr über die rote Ampel, um möglichst schnell zum Stützpunkt zu kommen. Die alte Dame fühlte sich gefährdet. Am nächsten Morgen wendete sie sich an die örtliche Zeitung. In der nächsten Ausgabe war "vom rasenden Feuerwehrmann" zu lesen. Außerdem erstattete die Fußgängerin Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin wegen des Verdachts der Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB) gegen Stein. Nach sechs Wochen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Rechtslage:

Grundsätzlich müssen sich die Feuerwehrangehörigen auch bei dienstlichen Fahrten an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) halten. Dies gilt sowohl für Fahrten mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus als auch für Fahrten mit einem Dienstfahrzeug zum Einsatzort. Nach § 35 Abs. 1 StVO ist die Feuerwehr aber von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Um die Sonderrechte in Anspruch nehmen zu dürfen, muss der Feuerwehrmann in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln. Das sind alle der Feuerwehr durch die Staatsgewalt zugewiesenen Aufgaben, also Brandbekämpfung, Rettung von Menschen, Technische Hilfe etc. Ferner muss das Abweichen von den Verkehrsregeln dringend geboten sein. Das ist dann der Fall, wenn das Beachten der Verkehrsregeln die Erfüllung dieser Aufgaben unmöglich machen oder zumindest erheblich behindern würde. Also wenn die Aufgabe ansonsten nicht so schnell wie zum allgemeine Wohl erforderlich erfüllt werden könnte.

Sonderrechte auch mit Privatfahrzeug:

Feuerwehr im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, der zu Hause oder am Arbeitsplatz zu einem Einsatz alarmiert wird und mit seinem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus fährt. Der Wortlaut der Vorschrift lässt diese Auslegung ohne weiteres zu; auch aus der Begründung zur Verordnung ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Vorschrift differenziert nicht zwischen Dienstfahrzeugen und Privatfahrzeugen. Die

Feuerwehr steht in der Vorschrift gleichberechtigt neben anderen Institutionen, also hat sie auch die gleichen Rechte und Pflichten. Bei Polizeibeamten ist es anerkannt, dass sie Sonderrechte haben, wenn sie außer Dienst mit ihren Privatfahrzeugen einen Verbrecher verfolgen. Im Übrigen ist kein vernünftiges Argument ersichtlich, das der obigen Interpretation entgegensteht. Somit kann der Feuerwehrangehörige, der zu Hause oder am Arbeitsplatz zu einem Einsatz alarmiert wird und mit seinem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus fährt, grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen.

Diese Vorschrift befreit den Sonderrechtsfahrer von den Vorschriften der StVO. Soweit dies geboten ist, darf er u.a.: schneller fahren als sonst erlaubt, Rotlicht überfahren, links fahren und im Halteverbot parken. Der jeweilige Umfang der Befreiung von den Vorschriften der StVO hängt vom sachlichen Gewicht und der zeitlichen Dringlichkeit des Einsatzes ab.

Kein Freibrief:

Trotzdem: Der Sonderrechtsfahrer hat keinesfalls einen Freibrief, die Sonderrechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Der übrige Verkehr darf zwar behindert oder belästigt werden, aber niemals dürfen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder gar geschädigt werden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Feuerwehrmann in der oben dargelegten Situation zwar Sonderrechte hat, er hat aber kein Wegerecht. D.h. er darf sich zwar über die Vorschriften der StVO hinwegsetzen (z.B. Schnellerfahren als sonst erlaubt), die anderen Verkehrsteilnehmer müssen ihm aber nicht "freie Bahn schaffen".

Allerdings soll hier nicht verschwiegen werden, dass mancher Jurist anderer Ansicht ist. Demnach sollen Feuerwehrleute, die mit einem Privatfahrzeug zu ihrem Stützpunkt unterwegs sind, keine Sonderrechte haben. Die Vertreter dieser anderen Auffassung räumen aber ein, dass dieses Hinwegsetzen über die Vorschriften der StVO durch § 16 OWiG gerechtfertigt und damit straffrei sein kann. Dazu muss das geschützte Interesse (hier: möglichst schneller Einsatz der Feuerwehr) das beeinträchtigte Interesse (hier: Beachtung einzelner Vorschriften der StVO) wesentlich überwiegen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn es darum geht, Menschenleben zu retten oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Strafe bei Missbrauch:

Wer das Sonderrecht zu Unrecht in Anspruch nimmt (beispielsweise wenn eine Katze vom Baum geholt werden muss), verstößt gegen die Vorschrift, von der er unerlaubt abweicht. Auch wer bei berechtigter Inanspruchnahme von Sonderrechten die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gebührend berücksichtigt, macht sich strafbar. Wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos fährt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, kann wegen "Gefährdung des Straßenverkehrs" (§ 315 c StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Dachaufsetzer sinnvoll:

Der Feuerwehrangehörige, der zuhause oder am Arbeitsplatz zu einem Einsatz alarmiert wird und mit seinem Privatfahrzeug zum Feuerwehrstützpunkt fährt, kann grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen. Allerdings hat er kein Wegerecht, d.h. andere Verkehrsteilnehmer müssen ihm nicht Platz machen. Es ist daran zu denken, dass die Inanspruchnahme der Sonderrechte für andere Verkehrsteilnehmer nicht oder nur schlecht erkennbar und deshalb auch gefährlicher ist als mit einem Dienstfahrzeug. Die Verwendung von (unbeleuchteten) Dachaufsetzern sowie Magnetschildern (z.B. Motorhaube) mit der Aufschrift "Feuerwehr im Einsatz" ist zulässig. Sie erscheint sinnvoll, da andere Verkehrsteilnehmer dem Feuerwehrmann dann eventuell freiwillig Vorfahrt gewähren.

Und private Blaulichter?

Bei einem Feuerwehralarm muss ich mit meinem Privat-Pkw etwa zwei Kilometer zum Gerätehaus fahren. Dabei muss ich eine stark befahrene Bundesstraße überqueren. Darf ich mir ein Magnetblaulicht besorgen und es benutzen, um schneller über diese Straße zu kommen? D. Z. aus G. bei Bautzen

Zugegeben, mit Blaulicht und (zusätzlich) Einsatzhorn am Privatfahrzeug würden sich Feuerwehrleute im Leben manchmal leichter tun. Dies ist jedoch verboten. Paragraph 52 Absatz 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) regelt, dass mit blauem Blinklicht (Rundumlicht) die dort bezeichneten Fahrzeuge ausgerüstet sein dürfen. Das sind z.B. Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, Unfall-hilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe wie auch "Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes". Gemäß § 55 Abs. 3 StVZO dürfen bzw. müssen Kraftfahrzeuge, die auf Grund § 52 Abs. 3 StVZO Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, auch mit Einsatzhorn ausgerüstet sein. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zwingend, dass die dort nicht bezeichneten Fahrzeuge, somit auch die Privatfahrzeuge von Feuerwehrleuten, weder mit blauem Blinklicht noch mit Einsatzhorn ausgerüstet sein dürfen. Eine Sonderstellung nehmen allerdings Privatfahrzeuge von höheren Führungskräften der Feuerwehr ein, die auch als Kommandofahrzeuge verwendet werden. Diese Fahrzeuge müssen allerdings von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sein. Eine entsprechende "Eigeninitiative" stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist strafbar.

Die Autoren:

Reinhard Weber (rw), Rechtsanwalt, Kanzlei Dr. Litzinger & Kollegen,
Barerstraße 44, 80799 München

Gerhard Nadler, M.A. (gn), Justitiar, Institut für Bildung und Innovationen im Rettungswesen
e.V., 85577 Neubiberg

Quelle: Feuerwehr-Magazin, Oktober 1997

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei allen
Empfehlungen nur um Tipps handelt, aus denen keinerlei
Haftungsansprüche abgeleitet werden können!**